



**Satzung der
Turn- und Sportgemeinschaft Ahlten
v. 1896 e.V.**



Inhaltsangabe

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

B. Mitgliedschaft im Verein

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

§6 Rechte der Mitglieder

§7 Pflichten der Mitglieder

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§9 Ausschlussgründe

C. Organe des Vereins

§10 Organe

§11 Mitgliederversammlung

§12 Vereinsrat

§13 Vorstand

§14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte
Mitarbeit

§16 Abteilungen

D. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

§17 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Vereinsordnungen

§19 Auflösung des Vereins

§20 Schlussbestimmungen



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Ahlten v. 1896 e.V. (im folgenden TSG genannt). Der Sitz des Vereins ist Lehrte. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nummer VR 130003 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert die TSG den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion durch Sport. Im Rahmen der Förderung des Sports wirkt die TSG durch ihre allgemeine Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
2. Die Zweckerreichung wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Turn-, Spiel- und Sportübungen auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften, Wettkampf- und Schiedsrichtern
 - d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienwettkämpfen, Turnierbetrieb und Freizeitsportangeboten.
3. Die TSG fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.
4. Die TSG fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, sie ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die TSG bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Für die TSG ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die TSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der TSG dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die TSG keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Die TSG ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und kann Mitglied der zuständigen Landesfachverbände sein. Sie kann auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
 - a. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
 - b. Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der



Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- c. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
2. Die TSG kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen, solche gründen oder Kooperationen eingehen, die sie bei der Durchführung ihrer Ziele unterstützt, sofern hierdurch der Zweck des Vereins unterstützt wird.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglied der TSG kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und die Mitgliedschaft nicht dem Zweck des Vereins widerspricht.
2. Es wird unterschieden zwischen der aktiven und der passiven (fördernden) Mitgliedschaft in der TSG. Funktionsträger (Vorstandsmitglieder des Hauptvereins und der Abteilungen) müssen Mitglied in der TSG sein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt (Aufnahmeantrag).
4. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Vereinsrat nicht innerhalb eines Vierteljahres die Aufnahme schriftlich abgelehnt hat.
5. Mitglieder, die sich um die TSG besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen der TSG nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit, sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahl zum Vorstandsmitglied nach § 26 BGB setzt die Volljährigkeit des Kandidaten voraus. Bei Wahlen haben natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen als Mitglied jeweils eine Stimme. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren und nicht geschäftsfähigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch den im Aufnahmeantrag benannten gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Stimmabgabe setzt die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe der TSG zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgelegten Zahlungen und Leistungen zu erbringen.
3. Zusätzliche Pflichten können durch die Organe der TSG beschlossen werden. Sie müssen mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle wesentlichen Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle der TSG schriftlich oder in Textform (per Email) mitzuteilen.
5. Das Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Mitarbeit in der TSG verpflichtet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der TSG erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende,
2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
3. mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber der TSG unberührt.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist insbesondere in den nachstehend begründeten Fällen möglich,

1. wenn ein Mitglied einer oder mehrerer seiner Pflichten trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt,
2. wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen der TSG gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal gemahnt worden ist,
3. wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung grob zuwiderhandelt
4. wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder vereinschädigend handelt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.

Das Mitglied kann die Anhörung im Vereinsrat verlangen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig über den Ausschluss.

C. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsrat,
- c. der Vorstand,
- d. die Abteilungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der TSG.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende April zusammentreten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinskästen ein.
3. Anträge müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte oder während der



Erörterung in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsanpassung, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereins, Änderung seines Zweckes, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut bekanntgegeben worden sind.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich, wenn mindestens 30 % der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag unterstützen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl von Rechnungsprüfern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - i) Beschlussfassung über die Satzung
 - j) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins.
10. Wahlvorschläge für den Vorstand können nur von Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 2 der TSG unterbreitet werden. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen Mitglied der TSG sein (s. § 5 Abs. 2).



11. Vor den Wahlen ist ein/e Wahlleiter/in zu bestellen, der/die die Aufgabe hat, die Wahlhandlung zu leiten.
12. Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
13. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang anzuschließen, zu dem neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit, mindestens aber 35 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
14. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen für zwei Jahre. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vereinsrat angehören. Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen prüfen die Geschäftsunterlagen der TSG und informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie beantragen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands,
 - b. den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen.

Abteilungsleiter/innen können sich durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertreten lassen. Ist ein/e Abteilungsleiter/in gleichzeitig als Mitglied im Vorstand nach § 13 tätig, so muss sein/ihr Sitz und seine/ihre Stimme im Vereinsrat durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes wahrgenommen werden.

2. Der Vereinsrat sollte mindestens vierteljährlich zusammentreten.

Er hat insbesondere die Aufgaben

- a. den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vereinsgrundsätze und weiterer Ordnungen aufzustellen,
- b. Vereinsziele festzulegen,
- c. Ordnungen zu beschließen bzw. zu ändern,
- d. endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- e. über Kooperationen sowie Beteiligungen an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. deren Gründung gemäß § 4 Absatz 2 zu entscheiden,



- f. über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen,
- g. die Zustimmung zu einer Selbstergänzung des Vorstands zu erteilen,
- h. die Arbeit der Abteilungen aufeinander abzustimmen,
- i. die Aufnahme neuer Sportarten zu beschließen,
- j. gemeinsame Veranstaltungen zu planen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - Vorstand - Sportstätten & Umwelt,
 - Vorstand - Finanzen & Organisation,
 - Vorstand - Steuern & Recht,
 - Vorstand - Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorstand - Jugendarbeit.

Der oder die 1. und 2. Stellvertreter/in des oder der Vorsitzenden werden auf der konstituierenden Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird von dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle unterstützt. Die Mitglieder des Vorstandes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bis zu drei Teammitarbeiter engagieren.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertr. Vorsitzende und der/die 2. stellvertr. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Vereinsrates nach § 12 Absatz 2 Buchstabe g bis zur nächsten Neuwahl selbst.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsressort übernehmen.



§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die TSG und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er erlässt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
2. Die Aufgabenzuordnung innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung vor. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es mindestens der Zustimmung von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied ist nach § 13 Absatz 5 Satz 2 zu ersetzen.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet ebenfalls, wenn das Vorstandsmitglied aus der TSG ausscheidet oder ausgeschlossen wird, durch persönliche Erklärung das Amt niederzulegen oder durch Tod des Mitglieds.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die TSG gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen.



5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der TSG. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der TSG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die TSG entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter/innen bzw. Vorstände der Abteilungen sind entsprechend § 11 Absatz 10 - 14 in Abteilungsversammlungen nach § 11 Absatz 1 und 2 zu wählen.
2. Die Abteilungen leiten ihren Sportbetrieb selbständig nach Maßgabe der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Abteilungsvorstandes. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange.
3. Die Abteilungsvorstände stellen Haushaltspläne auf, die dem Vereinsrat zur Beratung vorgelegt werden müssen. Die Abteilungen führen ihre Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushalts eigenverantwortlich. Die Finanzführung untersteht dem Vorstand Finanzen & Organisation und der Kontrolle durch die Rechnungsprüfer/innen.
4. Die Abteilungsleiter/innen sind für ihre Abteilungen besondere Vertreter nach § 30 BGB soweit sie Zugang zu Vereinskonten haben. Näheres regelt die Finanzordnung.

D. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

§17 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung veröffentlicht.
2. Abteilungsbeiträge und weitere abteilungsspezifische Entgelte werden von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vereinsrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt in der Finanzordnung.



3. Sonstige Entgelte und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Finanzordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Finanzordnung bekannt zu geben.
5. Forderungen, die in der Summe mehr als zwei Monatszahlungen ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift), sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vereinsrat ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Vereinsgrundsätze
3. die Finanzordnung,
4. die Ehrenordnung,
5. die Jugendordnung.

§ 19 Auflösung oder Fusion des Vereins und Vermögenanfall

1. Die Auflösung der TSG oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. steuerbegünstigten aufnehmenden



den Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ahlten zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Wunsch des Vereinsregistergerichtes und des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung und der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

gez.

(Bernhard Hebbelmann, Vorsitzender)

gez.

(Wilfried Herzberg, 1. stellv. Vorsitzender)